

Anlage 1

VORSCHLAG AUFLAGEN INFRASTRUKTUR- UND VERKEHRSMINISTERIUM

Stromtransport und Pilotstollen

- 1. Die Stromversorgung des Basistunnels soll gemäß Vorprojekt durch den Pilotstollen und/oder den Haupttunnelröhren erfolgen.*
- 2. Das Einreichprojekt soll so entwickelt werden, dass nach der Inbetriebnahme des Tunnels der Pilotstollen für den Stromtransport geeignet ist.*
- 3. Das derzeit auf der Bestandstrecke angewendete Stromversorgungskonzept zu 3 KV soll nach und nach mit dem Strombetrieb zu 25 KV – 50 Hz, gemäß den von der RFI vorgegebenen Strategien zur Umsetzung der technischen Spezifikationen der Interoperabilität von Hochleistungseisenbahnstrecken, ausgerüstet werden.*

Riggertal

- 4. Das Einreichprojekt für die Baustelle und die Deponie im Riggertal, das sowohl dem Brenner Basistunnel als auch dem Abschnitt Franzensfeste – Waidbruck des Südzulaufes dient, soll gemeinsam entwickelt oder zumindest von beiden Projektwerbern (BBT EWIV und RFI) koordiniert werden und eine gemeinsame und koordinierte Leitung der Baustelle und der Deponie während der Durchführung der Arbeiten vorsehen.*
- 5. Um die Endhöhe der Deponie zu reduzieren, sind Art und Zeiten der Rekultivierung der betroffenen Flächen und die darauf folgende Ausschüttung des Ausbruchsmaterials geringerer Qualität zu bewerten.*

Beweissicherungsverfahren und Schiedsstelle

- 6. Ein detailliertes Beweissicherungsprogramm vor und während der Bauphase sowie ein Verfahren zur Feststellung von möglichen Schäden wie z.B. die Beeinträchtigung der Wasservorkommen, die Qualitätsminderung von landwirtschaftlichen Flächen, die zeitweise oder endgültig als Deponie oder Baustelle dienen, sind vorzusehen. Die Feststellung und Prüfung der Schäden muss gemäß den in der Autonomen Provinz*

Bozen geltenden gesetzlichen Bestimmungen von der Umweltbeobachtungsstelle durchgeführt werden.

Ökologische Baubegleitung

- 7. Die ökologische Baubegleitung und die Beweissicherung gegen Auswirkungen auf die Umwelt werden während der Bauphase, wie gesetzlich vorgeschrieben, von der Umweltbeobachtungsstelle durchgeführt.*

Umweltpolitische Vorgaben

- 8. Wünschenswert sind alle Maßnahmen zur Steigerung der Transporteffizienz und Akzeptanz der Schiene, wie z.B. der Abbau von Hindernissen beim privaten Schienentransport und von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen bei schwerwiegender Umweltbeeinträchtigung. Auch wenn diese nicht die Verwirklichung des Projektes selbst betreffen, fallen sie in ein Führungskonzept, das mit den nationalen und gemeinschaftlichen verkehrspolitischen Vorgaben zur Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene in Einklang steht.*
- 9. Verlade- und Umschlagbahnhöfe für die Güter und entsprechende Infrastrukturen müssen in Abstimmung mit den Gebietskörperschaften und gemäß den verkehrspolitischen Entscheidungen definiert werden.*

Abschnitt Brenner - Pfitschtal

- 10. Der Scheitelpunkt des Brenner Basistunnels muss aus hydrogeologischen Gründen bei der Staatsgrenze liegen.*
- 11. Zur Tassenoptimierung, müssen die Untersuchungen des hydrogeologischen und geotechnischen Verhaltens im Bereich Brenner – Pfitschtal vertieft werden, so dass potentielle Einflüsse des Haupttunnels und des Fensterstollens Pfitsch auf die Wasservorkommnisse, v.a. auf die St. Zacharias Quelle in Brennerbad, mit höchster Zuverlässigkeit bewertet werden können. Potentielle Auswirkungen, Schutzmaßnahmen und eventuelle Restauswirkungen müssen festgelegt werden. Des Weiteren besteht das Ziel dieser Studien darin, den Einfluss dieser Bauwerke auf das Aquifer einzuschränken und allenfalls Alternativlösungen vorzuschlagen.*

Allgemeine Auflagen

12. Das Einreichprojekt für den Brennerbasistunnel einschließlich Baustellen, dazugehöriger Infrastrukturen sowie Deponien muss gem. Art. 3, Absatz 4 des Landesgesetzes vom 24.07.1998, Nr. 7, dem UVP-Beirat zur Begutachtung vorgelegt werden.
13. Die bereits im Vorprojekt angeführte Lösung mit einem Tunnelsystem bestehend aus zwei Eisenbahnrohren und einem sich in der Tunnelachse und außerhalb des Vortriebsbereiches der Tunnelrohren selbst befindlichen Pilotstollen ist weiter zu entwickeln. Überprüft werden muss die technische und wirtschaftliche Machbarkeit zur Realisierung des Pilotstollens im gesamten italienischen Abschnitt. Um den Gesamteingriff auch während der Betriebsphase zu verringern (landschaftlicher Eingriff, Elektrosmog, etc.) muss gem. Vorprojekt die Stromversorgung durch den Pilotstollen und/oder den Haupttunnelrohren erfolgen, während im Zuge der Einreichplanung die Möglichkeit analysiert - und im Falle von positiven Ergebnissen bevorzugt - werden muss, ob die Stromzufuhr im Zuge der Bauphase in den Pilotstollen verlegt werden kann.
14. Die verschiedenen alternativen Infrastrukturen für den Materialtransport müssen im Hinblick ihrer Auswirkung auf die Umwelt (Position, Verlauf, konstruktive Details, usw.) detailliert beschrieben werden. Zudem sind detaillierte Angaben über die Transportmittel und deren Anzahl an Ortsdurchfahrten zu machen.
15. Im Rahmen der Einreichplanung sind für die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der pSCI „Hühnerspiel“ (I) und „Valsertal“ (A), die durch die zu errichtenden Bauwerke entstehen können, geeignete Studien durchzuführen, wobei eventuelle grenzüberschreitende und von Italien ausgelöste Auswirkungen zu prüfen sind.
16. Wo wasserführende Schichten gequert werden, sind – falls technisch möglich und wirtschaftlich begründet – sowohl für den Pilotstollen als auch für die Haupttunnelrohren Abdichtungsmaßnahmen vorzusehen, um eine Beeinträchtigung der Grundwasservorkommen zu vermeiden.
17. Sind diese technisch und wirtschaftlich nicht begründet, ist ein Entwässerungssystem zu entwickeln, das das Wasser sammelt und es, soweit es Kote und Drucke ermöglichen, beim nächsten Fenster in den Vorfluter zurückgibt (Pfitscher Bach,

Eisack bei Mauls, Eisack bei Franzensfeste, Eisack bei Aicha, etc.). Wassereintritte aus Punkt-Austritten ab 5 l/s müssen dem Amt für Gewässernutzung der Autonomen Provinz Bozen gemeldet werden, das über eine eventuelle trinkwassergerechte Verwendung des Wassers mittels Einfassen und Ableiten des Austrittes befindet.

- 18. Die Gewässerschutzanlagen für Wasser aus den Tunnelröhren (Bau- und Betriebphase) müssen so ausgestattet sein, dass die in das hydrografische Netz abgeleitete Wasser die Emissionsgrenzwerte gem. Anlage D des Landesgesetzes vom 18.06.2002, Nr. 8 einhalten.*
- 19. Dadurch dass für die Baustellen Pfitsch und Aicha-Riggertal der Vorfluter aus Restwasserstrecken besteht, müssen die Auswirkungen der Abwasserableitungen genau überprüft und, falls erforderlich, zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen oder strengere Grenzwerte vorgesehen werden.*
- 20. Für die Wasserversorgung der Baubetriebe/Baustellen muss eine Trinkwasserversorgung vorgesehen werden. Diese muss vorzugsweise über einen Anschluss an die bestehende öffentliche Trinkwasserleitung erfolgen, andernfalls über die Nutzung einer nahegelegenen Quelle oder über die Grundwassernutzung.*
- 21. Wenn der Anschluss an bestehende Trinkwasserleitungen erfolgt und neue Leitungen verlegt werden müssen, so ist eine Vereinbarung mit dem Wasserversorgungsunternehmen zu treffen und dem Amt für Gewässernutzung ein entsprechendes Detailprojekt zu übermitteln.*
- 22. Bei der Nutzung eigener Quellen oder Tiefbrunnen müssen die entsprechenden Detailpläne vorgesehen und die wasserrechtliche Genehmigung beantragt werden.*
- 23. Der Bedarf an Industrierwasser (Schotterwaschen – Betonherstellen u.Ä.) muss v.a. durch Nutzung vorhandenen Wassers aus dem Bergbau gedeckt werden. Falls dies nicht möglich ist, muss dieser Bedarf durch Schöpfen an das nächstgelegene Oberflächenwasser, durch Wasserableitung aus anderen Oberflächengewässern oder durch Errichten eines Tiefbrunnens abgedeckt werden. Die entsprechenden Detailpläne und die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen sind dabei zu beantragen.*
- 24. An allen Baustellen müssen Anlagen zur Verarbeitung des Ausbruchsmaterials und Herstellung von Beton vorgesehen werden, die mit einer vollständigen Kreislaufführung des Wassers ausgestattet sind. Für häusliche Abwässer der*

Wohnlager und Kantinen im Bereich der Baustellen ist der Anschluss an die öffentliche Kanalisation oder die Errichtung von Wasserschutzanlagen zur teilweise oder ganzen Wiederverwertung des Wassers für Industriezwecke, vorzusehen. Für die Abwässer aus Werkstätten, Waschanlagen und Tankstellen sind die geltenden Bestimmungen für industrielle Abwässer einzuhalten und somit die entsprechenden Anschlussleitungen mit Vorbehandlung (Absetzbecken und Ölabscheider) vorzusehen. Die Betankungsbereiche sind abzudichten und das Oberflächenwasser ist ebenfalls über Ölabscheider in die Kanalisation zu entsorgen. Zu berücksichtigen sind die Auswirkungen der Abwasserableitungen auf die Vorfluter, unabhängig von der Einhaltung der Grenzwerte. Diese Bewertung muss im Einreichprojekt berücksichtigt werden.

25. Die Einhaltung eines Schutzstreifens von 10m ab Uferoberkante der Oberflächengewässer aller vom Tunnel benötigten Flächen, muss gem. Art. 48 des Landesgesetzes Nr. 8 vom 18.06.2002, vorgesehen werden.

26. Eine Programmierung für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung bei Ausfall der derzeit genutzten Wasserquellen ist notwendig. Folgende Maßnahmen sind darin vorzusehen:

- Sofortmaßnahmen bei mangelnden Quellschüttungen innerhalb von 48 Stunden;*
- provisorische Versorgung innerhalb von 30 Tagen;*
- Projekt für die endgültige Ersatzversorgung.*

Alle Maßnahmen müssen vorher mit den Wasserkonzessionären abgestimmt werden.

27. Die wasserwirtschaftliche Beweissicherung muss in der darauf folgenden Projektphase auf all jene Quellen erweitert werden, die für die Trinkwasserversorgung, Trinkwasserleitungen und andere Wassernutzungen (Beregnungen, Industrienutzungen, etc.) genutzt werden, nicht im wasserwirtschaftlichen Beweissicherungsprogramm der vorangegangenen Projektphase enthalten sind und in jenem Bereich liegen, wo von den zu realisierenden Bauwerken ausgehende Auswirkungen zu erwarten sind.

28. Zwecks möglicher zukünftiger Nutzungen der abgelagerten Materialien muss für jede Deponiefläche eine geolithologische Materialbeschreibung mit Lageplan und Schnitten aufbereitet werden.

29. Die Möglichkeit, bestehende Altlasten als endgültige Deponiefläche für das nicht

wieder verwertbare Ausbruchsmaterial zu verwenden, ist vertieft und gem. Altlastenplan der Autonomen Provinz Bozen zu überprüfen.

30. Die Abfallbewirtschaftung (Lagerung, Verwertung, Beseitigung, usw.) aller restlichen Abfälle, die bei der Realisierung der Zulaufstrecken anfallen werden, muss im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Diesbezügliche Daten und Maßnahmen sind in der nächsten Projektphase anzuführen.
31. Alle Maßnahmen der ökologischen, naturkundlichen und landschaftlichen Rückführung der gesamten Eingriffsbereiche und ein Beweissicherungssystem der umgesetzten Maßnahmen müssen berücksichtigt werden. Vor Beginn der Arbeiten muss die Ausgangssituation der von dieser Arbeiten betroffenen Bereiche und deren wirtschaftliche Rentabilität festgestellt werden.
32. Während der Bautätigkeiten ist ein Monitoring durchzuführen, um die Einhaltung der akustischen Schwellwerte, und falls diese nicht vorhanden, jene gem. Dekret des Ministerpräsidenten 1.3.91 ff., zu überprüfen.
33. Zur Begrenzung der Lärm- und Abgasemissionen dürfen an allen übrigen Baustellen nur jene Fahrzeuge und Technologien eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen (Rußfilter, Reifenwaschanlage).
34. Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Materialtransporte mittels Elektroantrieb erfolgen müssen. Nur in jenen Fällen, wo dies nicht möglich ist, dürfen Maschinen mit Verbrennungsmotoren (neuester Stand der Technik) verwendet werden. Ebenso sind für die Materialaufbereitungen sowie Materialablagerungen/- zwischenlagerungen sämtliche zur Verfügung stehenden Techniken und Mittel einzusetzen, um die Lärm- und Staubbelastung so gering wie möglich zu halten.
35. Im Zuge der Einreichplanung sind Prognosen über die Auswirkungen der Staubemissionen (und anderer Verschmutzungen) auf die Luft während der Bautätigkeiten durch Prüfung, insbesondere, der potentiellen Auswirkungen der Feinstaubausbreitung während der Bauphase, z.B. anhand von Modellierungen, die auch die meteorologischen und morphologischen Besonderheiten der Baustellenbereiche berücksichtigen, durchzuführen.
36. Die Abfallbewirtschaftung (Abfallbeseitigung) der Materialien muss über die genehmigten Enddeponien Pfitschtal – Wiesen, Freienfeld – Genauen 2 und Vahrn –

Riggertal erfolgen. Auch bei Zwischendeponien müssen kleinflächige von den Fensterstollen entfernte Deponien vermieden werden.

37. Im Rahmen der Einreichplanung muss der Transport des Ausbruchsmaterials aus den Tunnelröhren der Fensterstollen Mauls und Pfitsch zur Deponie Vahrn – Riggertal vor allem über den Pilotstollen vorgesehen werden.

38. Im Rahmen der Einreichplanung müssen die für die Abtragung und Aufbewahrung der von den Baustellen-, End- und Zwischendeponiebereichen stammenden Humusschicht, festgelegt werden, damit diese nach Beendigung der Arbeiten wieder aufgeschüttet werden kann.

39. Im Rahmen der Einreichplanung muss die Studie zur Entwicklung von punktuellen und allgemeinen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet werden, wobei deren Position, Art, Ausführungsmodalitäten und analytische Kosten detailliert anzuführen sind.

40. Die Durchführung der Umweltminderungs- und -ausgleichsmaßnahmen für das geprüfte Projekt müssen, soweit möglich, vor Beendigung der Infrastruktur erfolgen.

41. Im Rahmen der Einreichplanung muss die Möglichkeit überprüft werden, ob, gem. der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der Transport über die Brennerautobahn des wieder verwertbaren Ausbruchsmaterials in österreichischem Gebiet vermieden werden kann.

Baustelle Fensterstollen Pfitsch

42. Zur Optimierung der Trasse und des Standortes des Fensterstollens Pfitsch, müssen die Untersuchungen des hydrogeologischen und geotechnischen Verhaltens vertieft werden, so dass potentielle Einflüsse des Stollens auf die Wasservorkommnisse, v.a. auf die derzeit für die Wasserversorgung von Afens und Wiesen verwendeten Quellen „Brunntal-Zamesleite“ und „Kaltwasser“, mit höchster Zuverlässigkeit bewertet werden können. Potentielle Auswirkungen, Schutzmaßnahmen und eventuelle Restauswirkungen müssen festgelegt werden. Diesbezüglich muss geprüft werden, ob eine Abdichtung des Gebirges wirtschaftlich und technisch zweckmäßig ist.

43. Die in Kematen ausgewiesene Deponie für die Ablagerung von Ausbruchsmaterial muss gestrichen werden, da jene in Wiesen bei entsprechender Modellierung genügt.

44. *Der Transport des Ausbruchsmaterials aus dem Fensterstollen Pfitsch zur Deponie in Wiesen und von da aus zur Verladestelle muss vorzugsweise mittels Förderband erfolgen.*
45. *Die während der Bauphase in Wiesen vorgesehene provisorische Umfahrungsstrasse muss, in Anbetracht der relativ geringen Anzahl an LKWs und der kurzen Dauer der Baustellen, ebenso gestrichen werden.*

Baustelle Fensterstollen Mauls

46. *Die für den Fensterstollen Mauls, gem. Beschluss der Autonomen Provinz Bozen (Nr. 4786 vom 22.12.2003), vorgesehene Baustelle muss um ca. 300 m nach Süden verlegt werden, um eine Beeinträchtigung der landschaftlichen Bannzone zu vermeiden. Das Info-Point muss sich in Franzensfeste befinden, während sich die Unterkünfte für die Bauarbeiter entweder in Franzensfeste oder in einer anderen logistisch vorteilhaften Zone befinden sollen, wobei die Möglichkeit, bereits bestehende und kaum genutzte Gebäude zu verwenden, bevorzugt werden soll.*
47. *Die Verarbeitung von Zuschlagstoffen darf nicht innerhalb der landschaftlichen Bannzone vorgesehen werden.*
48. *Die Materialablagerung darf nur im sog. Bereich "Genauen 2" erfolgen. Die in den Orten Grasstein und Trens geplanten Deponien müssen gestrichen werden, da sie sich in unter Schutz gestellten landschaftlichen Gebieten befinden.*
49. *Zum Schutz der Ortschaft Mauls vor Lärm und Staub muss eine Studie zur Errichtung eines Erdwalls oder zur Durchführung geeigneter Maßnahmen entwickelt werden.*

Franzensfeste

50. *Im Rahmen des Einreichprojekts muss die sog. Variante "3b" weiter entwickelt werden, die bereits vom Projektwerber als Alternativlösung angegeben und von der Autonomen Provinz Bozen genehmigt wurde, da sie im Hinblick auf die Lärmbelastung zweifelsohne vorteilhaft ist.*
51. *Im Rahmen der Einreichplanung müssen die technischen Bedingungen für die Unterquerung des Eisacks sowie der zur Verwendung geplanten Materialien detailliert beschrieben werden, wobei Trassenlösungen, die für eine direkte Querung*

der Talsohle geeignet sind, bevorzugt und die Möglichkeit, die Verlegung des Flussbettes auf nur zwei Bauphasen zu reduzieren, geprüft werden sollen.

52. Zur Vermeidung der Eintrübung des Eisacks und zur Renaturierung der Ufervegetation müssen geeignete Maßnahmen vorgesehen werden.

53. Das Info-Point soll sich vorzugsweise in der Ortschaft Franzensfeste befinden; die Unterkünfte der Bauarbeiter sind vorzugsweise in Franzensfeste oder in einer anderen logistisch vorteilhaften Zone vorzusehen, wobei die Möglichkeit, bereits bestehende und kaum genutzte Gebäude zu verwenden, bevorzugt werden soll.

54. Im Rahmen der Einreichplanung muss die Lösung für ein Unterwerk mit gekapselten Technologien für den Bereich Bahnhof Franzensfeste bevorzugt werden.

55. Im Rahmen der Einreichplanung muss der Umbau des Bahnhofs Franzensfeste zusammen mit dem Projekt Viergleisiger Ausbau Eisenbahnachse München – Verona – Abschnitt Franzensfeste – Verona vorgesehen werden. Dabei ist eine architektonische und landschaftliche Neubelebung und Aufwertung des Bahnhofs Franzensfeste, unter Rücksichtnahme auf bestehende denkmalgeschützte Kulturgüter zu planen. Zudem muss in der Planung der architektonischen Gestaltung des Tunnelportals einerseits die Verringerung der Lärmbelästigung und andererseits die optimale Eingliederung des Portals in die Landschaft angestrebt werden, wobei die Planungstätigkeiten in Abstimmung mit der Planung des Portals des Südzulaufs erfolgen müssen.

Baustelle Servicestollen Aicha – Riggertal

56. Beim Servicestollen ist die Trassenvariante 1, die noch weiter im Berginneren verläuft, weiter zu entwickeln, so dass die potentielle Beeinträchtigung der Talsperre Franzensfeste vermieden werden kann.

57. Um die Staub- und Lärmbelästigung durch die Materialablagerungen und die Verarbeitung im Riggertal weitgehend zu begrenzen, da dort sowohl für den Brennerbasistunnel als auch für die Zulaufstrecke Süd Baustellen einzurichten sind, muss das Einreichprojekt gemeinsam entwickelt oder zumindest von beiden Projektwerbern (BBT EWIV und RFI) koordiniert werden und eine gemeinsame und koordinierte Leitung der Baustelle und der Deponie während der Durchführung der

Arbeiten vorsehen. Das Projekt muss mit etwaigen Nachnutzungen des Gebietes, sei es landwirtschaftlicher Natur oder zum Zwecke der Wiederverwertung eines Teils des Ablagerungsmaterials, in Einklang gebracht werden, wobei dies unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit zu erfolgen hat. Des Weiteren müssen die entsprechend dem Baufortschritt des Projekts Brenner Basistunnel und der Zulaufstrecke Süd notwendigen Bereiche und Anlagen untersucht werden.

58. Sollten im Zuge der Planung weitere Deponien erforderlich sein, so kann je nach Bedarf die Grube "Unterseeber" oder der orographisch rechts vom Eisack gelegene Bereich in der Ortlichkeit "Unterplattner" in Anspruch genommen werden.

59. Am Servicestollen Aicha ist ein geeignetes Auffangbecken vorzusehen, damit bei etwaigen Unfällen verunreinigende Stoffe bzw. Löschwässer zurückgehalten werden können.

Archäologische Untersuchungen

60. Die archäologischen Untersuchungen und die darauf folgenden archäologischen Vortriebe müssen zu Lasten des Projektwerbers und unter der Leitung der Wissenschaftlichen Direktion des Amtes für Bodendenkmäler der Autonomen Provinz Bozen durchgeführt werden, mit der die Durchführungsmodalitäten und -zeiten für alle in der SIA angeführten Werke abzustimmen sind.